

## § 27 Leistungen für Auszubildende

(1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II.

(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.

(3) Erhalten Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht, und bemisst sich deren Bedarf nach § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 3, § 101 Absatz 3, § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 106 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, erhalten sie einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit der Bedarf in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 ungedeckt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berücksichtigung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 5 ausgeschlossen ist.

4) Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 sind gegenüber den Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nachrangig.

(5) Unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 8 können Auszubildenden auch Leistungen für die Übernahme von Schulden erbracht werden.

**Paragraph:** § 27 SGB II Leistungen für Auszubildende

**Wesentliche Änderungen:**

Fassung vom 19.07.2011:

Die internen Arbeitshinweise wurden noch um einige klarstellende Hinweise ergänzt.

1. Grundsatz
2. Leistungskatalog
3. berechtigter Personenkreis
4. Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II
5. Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II
  - a. Berücksichtigung von Einkommen
  - b. Berücksichtigung von Vermögen
  - c. Berechnung
6. Leistungen nach § 27 Abs. 4 SGB II
7. Leistungen nach § 27 Abs. 5 SGB II

**1. Grundsatz**

Auszubildende haben nach § 7 Absatz 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Dabei wird davon ausgegangen, dass Auszubildende stattdessen einen Anspruch auf vorrangige Ausbildungsförderung haben.

Rz. (27.1):  
Grundsatz

In bestimmten Fällen ist es jedoch zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Ausbildung erforderlich, an Auszubildende ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen. Dabei sollen Auszubildende nicht besser oder schlechter als Personen gestellt werden, die grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Deshalb werden Leistungen an Auszubildende wie beim Arbeitslosengeld II nur erbracht, soweit die Auszubildenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen (§§ 11 bis 12) decken können.

§ 27 Abs. 1 Satz 2 stellt wie bisher § 19 Satz 2 SGB II klar, dass es sich bei den Leistungen für Auszubildende nicht um Arbeitslosengeld II handelt. Sie begründen daher keine Sozialversicherungspflicht.

Rz. (27.2):  
kein Arbeitslosengeld II

**2. Leistungskatalog**

Der neue § 27 SGB II regelt jetzt abschließend, welche Leistungen Auszubildende trotz des grundsätzlichen Leistungsausschlusses erhalten können.

Rz. (27.3):  
Leistungskatalog

Nach bisheriger ständiger Rechtsprechung des BSG zu § 7 Absatz 5 bestand der Leistungsausschluss für Auszubildende nur für so genannte ausbildungsgeprägte Bedarfe. Dazu gehören insbesondere die Regelbedarfe für den Lebensunterhalt sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Mit § 27 Abs. 2 wird der Anspruch Auszubildender auf Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt erstmalig gesetzlich geregelt. Trotz Ausbildung besteht demnach ein Anspruch auf folgende Leistungen:

- Mehrbedarf bei Schwangerschaft (§ 21 Abs. 2 SGB II)
- Mehrbedarf bei Alleinerziehung (§ 21 Abs. 3 SGB II)
- Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)
- Mehrbedarf bei unabweisbarem, laufendem Bedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II)
- Einmalige Beihilfe bei Schwangerschaft/Geburt (§24 Abs.3 Nr.2 SGB II)
- Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- Darlehen in besonderen Härtefällen
- Darlehen bei Aufnahme einer Ausbildung
- Darlehen für Mietschulden oder ähnliche Notlagen

Ein Anspruch besteht nicht auf den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 4, da dieser nur erbracht wird, wenn gleichzeitig Anspruch auf Teilhabeleistungen nach § 33 SGB IX besteht. Dieser Mehrbedarf ist somit ausbildungsgeprägt. Soweit behinderte erwerbsfähige Auszubildende ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe haben, werden diese durch andere, besondere Teilhabeleistungen gedeckt.

Rz. (27.4):  
Leistungsausschluss

Auch ein Anspruch auf Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II –selbst wenn diese den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen- ist für Auszubildende, die unter § 7 Abs. 5 SGB II fallen nicht mehr gegeben, da § 27 SGB II nicht auf § 28 SGB II verweist und auch § 7 Abs. 5 SGB II die Leistungen für Bildung und Teilhabe für Auszubildende ausschließt.

**3. berechtigter Personenkreis**

Leistungen nach § 27 werden für Auszubildende erbracht, welche nach § 7 Abs. 5 grundsätzlich von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen sind.

Nach § 7 Abs. 5 haben Auszubildende keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn deren Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder den §§ 60 bis 62 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld) ist.

Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich z. B. aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergibt.

§ 7 Abs. 5 erfasst auch die Fälle, in denen für eine dem Grunde nach den §§ 60 bis 62 SGB III förderungsfähige Ausbildung ein Anspruch auf Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. SGB III besteht. Das Ausbildungsgeld dient wie die Berufsausbildungsbeihilfe grundsätzlich dem Lebensunterhalt.

Beim Antragsteller darf es sich nicht um einen Auszubildenden handeln, der unter § 7 Abs. 6 SGB II fällt (siehe § 7). Diese sind vom Leistungsausschluss nicht betroffen, so dass sie regulär Leistungen nach dem SGB II erhalten können.

Die Leistungen nach § 27 können die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 nicht aufstocken oder zusätzlich zu diesen gewährt werden.

Für den Anwendungsfall des § 51 Abs. 4 BAföG, wonach Leistungen unterhalb einer Bagatellegrenze von 10,- € nicht zur Auszahlung gelangen, enthält § 27 keine Regelung.

Unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes ist ein Auszubildender, der eine abstrakt förderungsfähige Ausbildung absolviert und die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen nach dem BAföG erfüllt, jedoch lediglich einen Förderbetrag erhalten würde, der nicht geleistet wird, weil er unter 10,- € liegt, einem Auszubildenden gleichzustellen, der BAföG-Leistungen tatsächlich erhält.

**4. Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II**

Auszubildende erhalten nach § 27 Abs. 2 Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe nach

- § 21 Abs. 2 - Schwangerschaft
- § 21 Abs. 3 - Alleinerziehung
- § 21 Abs. 5 – kostenaufwändige Ernährung und
- § 21 Abs. 6 – unabweisbarer, laufender Bedarf

soweit sie hilfebedürftig sind.

Leistungen nach § 27 Abs. 2 werden nur erbracht, soweit die Auszubildenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen decken können.

Als Bedarf der Auszubildenden ist der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Regelbedarf, Mehrbedarf und Bedarf für Unterkunft und Heizung) zu Grunde zu legen.

Rz. (27.5):  
Leistungsberechtigte  
Personen

Rz. (27.6):  
Ausnahme nach  
§ 7 Abs. 6 SGB II

Rz. (27.7):  
BAföG-Bagatellgrenze

Rz. (27.8):  
Mehrbedarfe

Rz. (27.9):  
Berechnung

Ist Einkommen vorhanden, das diesen Bedarf übersteigt, wird dieses Einkommen auf den Mehrbedarf angerechnet. Die BAB- bzw. BAföG-Leistungen sind zu bereinigen (siehe Rz. 27.16 ff.). Wird wegen des Bezuges anderen Einkommens kein BAföG geleistet, ist dieses Einkommen entsprechend zu mindern.

*Beispiel:*

*Eine erwerbsfähige Studentin erhält Unterhaltsleistungen von ihren Eltern in Höhe von 720 €. Der Bedarf für KDU beträgt 196 €. Sie macht einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung geltend.*

*Das Einkommen ist um den ausbildungsgeprägten Bedarf des BAföG in Höhe von 119,40 € (s. Rz. 11a.9) und die 30-€-Pauschale zu bereinigen.*

*Bedarf der Antragstellerin: (Rb 364,- + KdU 196,-) 560,00 €*

*Bereinigtes Einkommen (720,- ./ 119,40,- ./ 30,-) 570,60 €*

*Einzusetzendes Einkommen 10,60 €*

*Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung 36,00 €*

*./ zu berücksichtigendes Einkommen 10,60 €*

*Anspruch Mehrbedarf 24,40 €*

Darüber hinaus sollen auch Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 (einmalige Beihilfe bei Schwangerschaft und Geburt) erbracht werden.

Rz. (27.10):  
Erstausstattungen

Auch wenn gemäß dem Wortlaut des § 27 Abs. 2 SGB II der Einkommenseinsatz auf die Mehrbedarfe beschränkt ist, muss im Sinne der Gesetzesbegründung des § 27 SGB II davon ausgegangen werden, dass die Regelungen zur Einkommensberücksichtigung des § 24 SGB II ebenfalls zur Anwendung kommen. In der Gesetzesbegründung heißt es: "Auszubildende sollen nicht besser oder schlechter als Personen gestellt werden, die grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.". D.h. in den Fällen, in denen das Einkommen des Auszubildenden den Bedarf übersteigt, kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird (siehe interne Arbeitshinweise zu § 24 SGB II).

### 5. Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II

§ 27 Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Absatz 7. Der Leistungsanspruch erstreckt sich nunmehr auch auf Auszubildende, die zwar grundsätzlich einen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, jedoch wegen in der Ausbildungsförderung berücksichtigten Einkommens oder Vermögens (eigenes oder das der Eltern) der Höhe nach keinen Anspruch haben. Der Personenkreis war bislang auf Grund der Voraussetzung, dass Leistungen der Ausbildungsförderung bezogen werden müssen, nicht berücksichtigt.

Rz. (27.11):  
Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung

Die Leistungen der Ausbildungsförderung wurden durch das 23. Gesetz zur Änderung des BAföG vom 24.10.2010 um ca. 2 % erhöht. Im Rahmen der Gesetzesänderung wurden die Zuschläge für die Unterkunftskosten nach § 12 Abs. 3 BAföG einschließlich der Erhöhung in den Bedarfssatz einkalkuliert. Bei den Förderleistungen im SGB III wurden in diesem Zuge eigene Werte für die Unterkunftskosten festgelegt; es wird nicht mehr auf die BAföG-Sätze verwiesen. Die Sätze für die Unterkunft des BAföG wurden aber einschließlich des Erhöhungsbetrages ins SGB III übernommen.

Rz. (27.12):  
Leistungsberechtigte und Bedarfssätze im Einzelnen

Art der Ausbildung	§ 65 Abs. 1 SGB III	Auszubildende in beruflicher Ausbildung mit BAB-Bezug <b>im eigenen Haushalt</b>
Grundbedarf	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	348,- €
Wohnpauschale	§ 65 Abs. 1 Satz 2 SGB III	149,- €
Wohnzuschlag	§ 65 Abs. 1 Satz 3 SGB III	75,- €
Gesamtbetrag für Wohnen	149,- € + 75,- € =	<b>224,- €</b>

Art der Ausbildung	§ 66 Abs. 3 SGB III	Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme mit BAB-Bezug <b>im eigenen Haushalt</b>
Grundbedarf	§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB III	391,- €
Wohnpauschale	§ 66 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III	(58,- €) in Grundbedarf enthalten
Wohnzuschlag	§ 66 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB III	74,- €, - €
Gesamtbetrag für Wohnen	58,- € + 74,- € =	<b>132,- €</b>

Art der Ausbildung	§ 101 Abs. 3 SGB III	Behinderte Auszubildende im BAB-Bezug <b>im Haushalt der Eltern</b>
Grundbedarf	§ 101 Abs. 3 Satz 2 SGB III	316,- €
	§ 101 Abs. 3 Satz 3 SGB III	397,- €
Wohnpauschale		0,- €
Wohnzuschlag		0,- €
Gesamtbetrag für Wohnen		<b>0,- €</b>

Art der Ausbildung	§ 105 Abs. 1 Nr. 1 SGB III	Behinderte Auszubildende mit Bezug von Ausbildungsgeld <b>im Haushalt der Eltern</b>
Grundbedarf	§ 105 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 SGB III	316,- €
	§ 105 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 SGB III	397,- €
Wohnpauschale		0,- €
Wohnzuschlag		0,- €
Gesamtbetrag für Wohnen		<b>0,- €</b>

Art der Ausbildung	<b>§ 105 Abs. 1 Nr. 4 SGB III</b>	Behinderte Auszubildende mit Bezug von Ausbildungsgeld <b>im eigenen Haushalt</b>
Grundbedarf	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	348,- €
Wohnpauschale	§ 105 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 SGB III	149,- €
Wohnzuschlag	§ 105 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 SGB III	75,- €, - €
Gesamtbetrag für Wohnen	149,- € + 75,- € =	<b>224,- €</b>

Art der Ausbildung	<b>§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III</b>	Behinderte Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Maßnahme, unterstützter Beschäftigung oder bei Grundausbildung im Bezug von Ausbildungsgeld <b>im eigenen Haushalt</b> (nicht in einem Wohnheim oder Internat)
Grundbedarf	§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SGB III	391,- €
Wohnpauschale	§ 106 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 SGB III	(58,- €) in Grundbedarf enthalten
Wohnzuschlag	§ 106 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 SGB III	74,- €, - €
Gesamtbetrag für Wohnen	58,- € + 74,- € =	<b>132,- €</b>

Art der Ausbildung	<b>§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG</b>	Schüler an einer Abendhauptschule, Abendrealschule, Berufsaufbauschule oder Fachoberschule, deren Besuch eine <b>abgeschlossene Berufsausbildung</b> voraussetzt, <b>im Haushalt der Eltern</b>
Grundbedarf	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG	391,- €
Wohnpauschale		0,- €
Wohnzuschlag		0,- €
Gesamtbetrag für Wohnen		<b>0,- €</b>

Art der Ausbildung	<b>§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG</b>	Schüler an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule, Berufsfachschule oder einer Fach- und Fachoberschulklasse, deren Besuch eine <b>abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt</b> , <b>im eigenen Haushalt</b>
Grundbedarf	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG	465,- €

Wohnpauschale		(58,- €) in Grundbedarf enthalten
Wohnzuschlag		(74,- €) in Grundbedarf enthalten
Gesamtbetrag für Wohnen		<b>132,- €</b>

Art der Ausbildung	<b>§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG</b>	Schüler an einer Abendhauptschule, Abendrealschule, Berufsaufbauschule oder Fachoberschule, deren Besuch eine <b>abgeschlossene Berufsausbildung</b> voraussetzt, <b>im eigenen Haushalt</b>
Grundbedarf	§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG	543,- €
Wohnpauschale		(58,- €) in Grundbedarf enthalten
Wohnzuschlag		(74,- €) in Grundbedarf enthalten
Gesamtbetrag für Wohnen		<b>132,- €</b>

Art der Ausbildung	<b>§ 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG</b>	Auszubildende in Fachschul- klassen, an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg, deren Besuch eine <b>abgeschlossene Ausbildung</b> voraussetzt, <b>im Haushalt der Eltern</b>
Grundbedarf	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BAföG	348,- €
Wohnpauschale	§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG	49,- €
Wohnzuschlag		0,- €
Gesamtbetrag für Wohnen		<b>49,- €</b>

Art der Ausbildung	<b>§ 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG</b>	Auszubildende an höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen <b>im Haushalt der Eltern</b> , die <b>nicht auf die Ausübung einer ergänzenden Tätigkeit verwiesen werden können</b>
Grundbedarf	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG	373,- €
Wohnpauschale	§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG	49,- €
Wohnzuschlag		0,- €
Gesamtbetrag für Wohnen		<b>49,- €</b>

Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II, wenn sie zwar grundsätzlich anspruchsberechtigt auf die o.a. Leistungen (BAB, BAföG) sind, diese aber aus sonstigen Gründen, zum Beispiel bei Überschreiten der Förderungshöchstdauer, mit Ausnahme der Vorschriften zur Anrechnung von Einkommen, nicht erhalten.

Rz. (27.13):  
Leistungsausschluss

Außerdem trifft der Leistungsausschluss auf Studenten an einer höheren Fachschule, einer Akademie oder einer Hochschule, die im Haushalt der Eltern leben, dann zu, wenn ihnen zugemutet werden kann, neben dem Studium durch gelegentliche Nebentätigkeit den notwendigen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, beispielsweise bei Teilzeitstudium.

Der Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft nach § 27 Abs. 3 SGB II kommt nicht zum Tragen, wenn die Berücksichtigung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 5 SGB II ausgeschlossen ist. Den Zuschuss erhält deshalb keine Person unter 25 Jahren, die ohne erforderliche Zusicherung aus dem Haushalt der Eltern ausgezogen ist. Die Regelung des § 22 Abs. 5 SGB II soll nicht durch einen Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II unterlaufen werden.

Rz. (27.14):  
Leistungsausschluss  
wegen § 22 Abs. 5

Vor Inanspruchnahme des Zuschusses ist zu klären, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Wohngeld ist nach § 9 Abs. 1 und § 12a SGB II als vorrangige Leistung zu berücksichtigen .

Rz. (27.15):  
vorrangige Leistung:  
Wohngeld

### **5a. Berücksichtigung von Einkommen**

Durch die Entscheidung des BSG vom 22.03.2010 wurde klargestellt, dass der ungedeckte Bedarf nach den Vorschriften des SGB II unter Berücksichtigung der Leistungen nach dem SGB III oder BAföG einschließlich des dort eingerechneten Unterkunftsbedarfs sowie ggf. weiterem Einkommen zu berechnen ist. Unter Einkommen fällt damit der Betrag, der nach dem SGB III oder BAföG zugewendet wird, ein eventuelles Erwerbseinkommen, bereits gewährtes Wohngeld und auch das Kindergeld. Es ist das gesamte Einkommen des Antragstellers zu berücksichtigen.

Rz. (27.16):  
Allgemein

Die Leistungen nach dem BAföG sind nicht in voller Höhe als Einkommen anzurechnen. Von den Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG sind 20 % des Betrags, der nach dem BAföG insgesamt als bedarfsdeckend angesehen wird, als zweckbestimmte Einnahmen gemäß § 11 a Abs. 3 Satz 1 SGB II anzusehen. Dabei ist für die Ermittlung des Absetzbetrags von einem Auszubildenden auszugehen, der nicht bei seinen Eltern wohnt, weil sich die Kosten für die Ausbildung selbst durch das Zusammenleben mit den Eltern nicht verringern. Es ist also nicht der tatsächliche BAföG-Anspruch maßgeblich, sondern der Höchstbetrag für die jeweilige Art der Ausbildung. Für die entsprechenden Absetzbeträge siehe interne Arbeitshinweise zu § 11a Rz. 11a.9.

Rz. (27.17):  
Einkommen BAföG

Fallen Fahrtkosten und Ausbildungsmaterial in einer diesen Prozentsatz übersteigenden Höhe an, sind sie wegen § 1 Abs. 1 Nr. 10 Alg II-V zu berücksichtigen. Von der übrigen nicht privilegierten BAföG-Leistung sind dann ggf. noch die Versicherungspauschale in Höhe von 30,- € und die nachgewiesenen Kosten einer Kfz-Haftpflichtversicherung abzusetzen. Schulgeld und Ausbildungsgebühren finden in der pauschal bemessenen Ausbildungsförderung nach dem BAföG keine gesonderte Berücksichtigung und stellen weder einen zweckbestimmten Anteil der Ausbildungsförderung nach § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II noch mit der Erzielung des

Einkommens verbundene notwendige Ausgaben im Sinne von § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB II dar.

Nach § 14b BAföG erhöht sich der Bedarf an Ausbildungsförderung um monatlich 113,- € für das erste und 85,- € für jedes weitere Kind für Auszubildende, die mit mindestens einem Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben. Der Kinderbetreuungszuschlag soll den Auszubildenden erleichtern, Ausbildung und Elternschaft miteinander zu verbinden und die Ausbildung ohne zeitliche Verzögerung fortzusetzen und abzuschließen. Der Zuschlag bleibt als Einkommen bei Sozialleistungen nach § 14b Abs. 2 Satz 1 BAföG unberücksichtigt. Er wird deshalb nicht im Rahmen des § 27 Abs. 3 SGB II angerechnet.

Die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 65 SGB III ist anders als die Leistungen nach dem BAföG nicht um einen ausbildungsbedingten Bedarf zu bereinigen, der als zweckbestimmte Einnahme gemäß § 11a Abs. 3 Satz 1 SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Die speziellen Leistungen des SGB III zur Deckung eines ausbildungsbedingten Bedarfs, wie z.B. die Übernahme der Fahrtkosten gemäß § 67 SGB III, sind jedoch als zweckbestimmte Einnahmen von der Einkommensberücksichtigung freizustellen.

Rz. (27.18):  
Einkommen BAB

Bei nicht im Elternhaus wohnenden, volljährigen Auszubildenden ist das Kindergeld gemäß § 11 Abs. 1 SGB II an diese weiterzuleiten. Kindergeld ist bei der Berechnung bedarfsmindernd auf die noch ungedeckten Kosten anzurechnen. Vom Kindergeld ist ggf. die Versicherungspauschale in Höhe von 30,- € gemäß § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Alg II-V abzusetzen, soweit nicht die Regelung des § 11b Abs. 1 SGB II greift.

Rz. (27.19):  
Einkommen Kindergeld

Die Ausbildungsvergütung ist bereinigt um die entsprechenden Freibeträge nach § 11b Abs. 2 SGB II und § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 3 SGB II als Einkommen anzurechnen. Dagegen spricht nicht, dass die Ausbildungsvergütung bereits bei der Ausbildungsförderungsleistung angerechnet wird, da diese dann niedriger und damit auch nur in geringerem Umfang angerechnet wird.

Rz. (27.20):  
Einkommen  
Ausbildungsvergütung

Da mögliche Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern bereits bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung geprüft werden, ist es i.d.R. nicht erforderlich diese für den möglichen Mietzuschuss erneut zu prüfen. Soweit Unterhalt zu einer Minderung der Ausbildungsförderung führt, ist davon auszugehen, dass der Unterhaltsbeitrag der Eltern dem Auszubildenden tatsächlich zur Verfügung steht und keine weiteren Unterhaltsleistungen zustehen. Der berücksichtigte Unterhaltsbeitrag ist als Einkommen des Auszubildenden anzurechnen.

Rz. (27.21):  
Einkommen  
Unterhaltsbeitrag Eltern

Macht der Auszubildende geltend, dass ihm der festgesetzte Unterhaltsbeitrag der Eltern nicht zufließt, ist dieser aufzufordern, eine entsprechende Vorausleistung bei der Ausbildungsförderung zu beantragen:

#### Vorausleistung von BAB (§ 72 SGB III)

Die Arbeitsagentur leistet im Rahmen von § 72 SGB III Berufsausbildungsbeihilfe ohne Anrechnung des Unterhaltsbeitrages der Eltern,

- wenn der Auszubildende glaubhaft geltend macht, dass seine Eltern den nach § 71 SGB III angerechneten Unterhaltsbeitrag nicht

- leisten oder
- das Einkommen der Eltern nicht berechnet werden kann, weil diese die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen bzw. Urkunden nicht vorlegen und
  - die Ausbildung, auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten oder des Lebenspartners im Bewilligungszeitraum, gefährdet ist.

#### Vorausleistung von BAföG (§ 36 BAföG)

Das Amt für Ausbildungsförderung leistet im Rahmen von § 36 Abs. 1 BAföG auf Antrag Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Unterhaltsbeitrages der Eltern,

- wenn der Schüler/Studierende glaubhaft macht, dass seine Eltern den nach dem BAföG angerechneten Unterhaltsbeitrag nicht leisten und die Ausbildung, auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten oder des Lebenspartners im Bewilligungszeitraum, gefährdet ist.

Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden,

- wenn der Auszubildende glaubhaft macht, dass seine Eltern den Bedarf nach den §§ 12 bis 14a BAföG nicht leisten, und die Eltern entgegen § 47 Abs. 4 BAföG die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum ihr Einkommen nicht angerechnet werden kann, und
- wenn Bußgeldfestsetzung oder Einleitung des Verwaltungs-zwangsverfahrens nicht innerhalb zweier Monate zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte geführt haben oder rechtlich unzulässig sind, insbesondere weil die Eltern ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.

In dem Fall, in dem Ausbildungsförderung grundsätzlich zusteht, aber wegen des Einkommens der Eltern nicht gewährt wird, ist über den Betrag in Höhe der potentiellen Ausbildungsförderung hinaus zu prüfen, ob noch ein weiterer Unterhaltsbeitrag der Eltern zu berücksichtigen ist.

#### **5b. Berücksichtigung von Vermögen**

Nach der Rechtsprechung des BSG ist auch eine Vermögensprüfung nach den Maßstäben des § 12 SGB II vorzunehmen.

Rz. (27.22):  
Vermögen

#### **5c. Berechnung**

Der Zuschuss zu den ungedeckten Aufwendungen Auszubildender für Unterkunft und Heizung ist nach den Urteilen des Bundessozialgericht vom 22. März 2010 – B 4 AS 39/09 und 69/09 R in drei Schritten zu ermitteln:

Rz. (27.23):  
Vorgabe BSG

- Zunächst ist die abstrakte Höhe der angemessenen Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu bestimmen.
- Sodann ist der konkrete Unterkunftsbedarf der leistungsberechtigten Person nach den Regeln des SGB II zu ermitteln.
- Der nicht durch Einkommen – insbesondere durch die Ausbildungsförderung – gedeckter Unterkunftsbedarf ist sodann als Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II – **gedeckt** durch die Differenz zwischen Unterkunftsbedarf nach dem SGB II und in der Ausbildungsförderungsleistung enthaltenem Unterkunftsanteil – zu erbringen.

Die Bedarfsermittlung erfolgt nach dem im SGB II üblichen Verfahren. Der individuelle Regelbedarf, eventuell gegebene Mehrbedarfe und die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung werden addiert.

Rz. (27.24):  
Bedarfsermittlung

Der Zuschuss nach § 27 Abs. 3 SGB II beschränkt sich auf die Kosten der Unterkunft und Heizung, die auf den Auszubildenden selbst entfallen. Nutzt der Antragsteller seine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen, so sind die Kosten der Unterkunft unabhängig von Alter oder Nutzungsintensität anteilig pro Kopf aufzuteilen.

Rz. (27.25):  
Bedarf an KDU

Der Gesetzeswortlaut spricht von angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung und verweist ausdrücklich auf § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II (siehe interne Arbeitshinweise hierzu). Unangemessene Kosten können deshalb auch nicht vorübergehend berücksichtigt werden. Die „6-Monatsfrist“ nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II greift grundsätzlich nicht.

Rz. (27.26):  
nur angemessene KDU

Ab 01.01.2011 ist bei zentraler Warmwassererzeugung kein Abzug für die Warmwasserbereitung von den Heizkosten mehr vorzunehmen. Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II für die dezentrale Warmwassererzeugung ist nicht in § 27 Abs. 2 SGB II aufgeführt, so dass diese Leistung nicht in die Bedarfsberechnung mit einfließen kann.

Rz. (27.27):  
Warmwasserbereitung

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem ungedeckten SGB II-Unterkunftsbedarf. Zur Berechnung des ungedeckten Unterkunftsbedarfs ist das bereinigte Einkommen (Ausbildungsvergütung, tatsächlich gezahlter Ausbildungsförderung, Unterhaltsbeiträge, Kindergeld...) dem zu berücksichtigenden Gesamtbedarf aus Regelbedarf, Mehrbedarf und angemessenen Unterkunfts-kosten gegenüberzustellen. Der Differenzbetrag wäre dann der Zuschussbetrag.

Rz. (27.28):  
Berechnung

Nach dem BSG ist der Zuschussbetrag aber auf die Differenz zwischen dem abstrakten Unterkunftsbedarf nach dem SGB II und dem in der Ausbildungsförderung enthaltenen Unterkunftsbedarfsanteil zu begrenzen.

Rz. (27.23):  
Deckelung des Zuschusses

Beispiel 1:

Der volljährige Auszubildende A. lebt in einem eigenen Haushalt und absolviert eine berufliche Ausbildung zum Bäcker (kein Wohnheim bzw. Internat mit Vollverpflegung). Für die Unterkunft und Heizung sind 335,- € monatlich zu zahlen. Im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) werden 224,- € (149,- € enthaltener KdU-Anteil zzgl. 75,- € KdU-Zulage) für die Wohnkosten gewährt; das Kindergeld erhält der Auszubildende von seinen Eltern und ist in Höhe von 184,- € zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nicht (§ 20 Absatz 2 WoGG). Die Ausbildungsvergütung beträgt 252,- € brutto. Es ergibt sich folgende Rechnung:

Rz. (27.24):  
Berechnungsbeispiele

<b>Feststellung der maximalen abstrakten Unterkunfts-kosten</b>	
angemessene Kaltmiete	225,00 €
angemessene Nebenkosten	67,50 €
angemessene Heizkosten	54,00 €
max. angemessenen Unterkunfts-kosten	346,50 €

<b>Berechnung des konkreten Unterkunftsbedarfs</b>	
Regelbedarf	364,00 €
Mehrbedarf	0,00 €

Tatsächliche Kaltmiete (max. angemessene s.o.)	220,00 €	
Tatsächliche Nebenkosten (max. angemessen s.o.)	65,00 €	
Tatsächliche Heizkosten (max. angemessene s.o.)	50,00 €	
Konkrete Unterkunftskosten		335,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>		<b>699,00 €</b>
Ausbildungsvergütung bereinigt nach dem SGB II	121,60 €	
BAB-Zahlbetrag gemäß Bescheid	376,00 €	
Kindergeld	184,00 €	
Gesamteinkommen		<b>681,60 €</b>
<b>Ungedeckte konkrete Unterkunftskosten</b>		<b>17,40 €</b>

Unterkunftsbetrag nach dem SGB II	335,00 €
Abzüglich KDU-Anteil in BAB	224,00 €
<b>Deckelungsbetrag</b>	<b>111,00 €</b>

- der konkrete ungedeckte Unterkunftskostenbetrag übersteigt den Deckelungsbetrag nicht. Der Zuschuss ist daher in Höhe des konkreten ungedeckten Unterkunftskostenbedarfs von 17,40 € zu gewähren.

Beispiel 2:

Der 22-jährige Studierende A. lebt im Haushalt seiner Eltern. Diese zahlen 800,- € mtl. Warmmiete, die als angemessen anerkannt ist. Auf A. entfallen damit 266,67 € Wohnkosten. Eigene Einkünfte während des Studiums erzielt A. nicht.

Im Rahmen des BAföG werden 49,- € für Wohnkosten gewährt. Darüber hinaus ist das für A. gewährte Kindergeld A. zuzurechnen. Da A. volljährig ist, kann dieser die Versicherungspauschale von 30,- € geltend machen. Es ergibt sich folgende Rechnung:

<b>Feststellung der maximalen abstrakten Unterkunftskosten</b>	
angemessene Kaltmiete	200,00 €
angemessene Nebenkosten	60,00 €
angemessene Heizkosten	50,00 €
max. angemessenen Unterkunftskosten	310,00 €

<b>Berechnung des konkreten Unterkunftsbedarfs</b>	
Regelbedarf	291,00 €
Mehrbedarf	0,00 €
Tatsächliche Kaltmiete (max. angemessene s.o.)	200,00 €
Tatsächliche Nebenkosten (max. angemessen s.o.)	40,00 €
Tatsächliche Heizkosten (max. angemessene s.o.)	26,67 €
Konkrete Unterkunftskosten	266,67 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>557,67 €</b>
BAföG-Zahlbetrag gemäß Bescheid	422,00 €
Abzüglich 20% anrechenfrei/ausbildungsgeprägt	-119,40 €
Abzüglich Versicherungspauschale	-30,00 €
Kindergeld	184,00 €
Gesamteinkommen	<b>456,60 €</b>
<b>Ungedeckte konkrete Unterkunftskosten</b>	<b>101,07 €</b>

Unterkunftsbetrag nach dem SGB II	266,67 €
Abzüglich KDU-Anteil in BAB	49,00 €
<b>Deckelungsbetrag</b>	<b>217,67 €</b>

- der konkrete ungedeckte Unterkunftskostenbetrag übersteigt den Deckelungsbetrag nicht. Der Zuschuss ist daher in Höhe des konkreten ungedeckten Unterkunftskostenbedarfs von 101,07 € zu gewähren.

### **6. Leistungen nach § 27 Abs. 4 SGB II**

§ 27 Abs. 4 Satz 1 ist an den bisherigen § 7 Absatz 5 Satz 2 angelehnt. Die für das Darlehen bei besonderer Härte berücksichtigungsfähigen Bedarfe werden genannt.

Rz. (27.25):  
Darlehen bei besonderer Härte

Mit § 27 Abs. 4 Satz 2 wird eine Anspruchsgrundlage für Fälle geschaffen, in denen Auszubildende im ersten Monat der Ausbildung erst am Ende des Monats Leistungen (insbesondere Ausbildungsvergütung und Berufsausbildungsbeihilfe beziehungsweise Ausbildungsgeld) erhalten. Da das Arbeitslosengeld II monatlich im Voraus erbracht wird, besteht in diesen Fällen häufig eine Zahlungslücke, die einem unbelasteten Beginn der Ausbildung entgegenstehen kann. Die Leistung wird nur darlehensweise erbracht, da ansonsten für den Beginnmonat der Ausbildung doppelte Leistungen gezahlt würden.

Rz. (27.26):  
Darlehen im Übergangsmonat

Eine Darlehensrückzahlung soll in der Regel erst für die Zeit nach abgeschlossener oder beendigter Ausbildung vorgesehen werden.

Rz. (27.27):  
Darlehensrückzahlung

Die Regelung des § 27 Abs. 2 und 3 SGB II geht der Härtefallregelung nach § 27 Abs. 4 SGB II vor. Das Vorrangverhältnis war bisher nicht eindeutig geklärt, wurde nun aber in § 27 Abs. 4 Satz 3 SGB II geregelt.

Rz. (27.28):  
Verhältnis zur Härtefallklausel

### **7. Leistungen nach § 27 Abs. 5 SGB II**

Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II können für Auszubildende auch Leistungen für die Übernahme von Schulden erbracht werden. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Zuschuss zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 27 Abs. 3 SGB II um Leistungen für die Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 8 SGB II handelt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei einem unzuverlässigen Mieter die Übernahme von Mietschulden daran scheitern kann, dass in diesem Fall die Leistung nicht geeignet ist, die Wohnung des Antragstellers dauerhaft zu erhalten, denn auf Basis einer Zuschussgewährung ist eine Direktüberweisung der kompletten Miete an den Vermieter nicht möglich.

Rz. (27.29):  
Leistungen für Mietschulden